

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Ziel der gegenständlichen Novelle ist die finanzielle Entlastung der Eltern von Kindern, die ein Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Damit soll erreicht werden, dass für Familien bis zu einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Familieneinkommen pro Jahr (§ 2 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004) von € 32.500,- für dieses eine Jahr ein Gratis-Kinderbetreuungsplatz zumindest in Halbtagsform in einer Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.
- Durch die beabsichtigte Novelle sollen Kinder, die ein Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, gut auf die Schule vorbereitet werden. Damit soll der Schuleintritt dieser Kinder, auch hinsichtlich des Erlernens von sozialen und sprachlichen Kompetenzen, erleichtert werden.
- Die durch die Novelle beabsichtigte finanzielle Entlastung von Familien soll einen weiteren Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten.

## 2. Inhalt:

- Einführung einer 4-stufigen Staffelung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe abhängig vom Einkommen der Eltern für jedes Kind, das ein Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen Hort, besucht. Unter der Annahme eines durchschnittlichen steuerpflichtigen Jahres-Familieneinkommens von € 32.500,- bekommen Eltern mit einem Familieneinkommen bis zu dieser Einkommenshöhe die Höchstbeihilfe von € 100,-, was in einer Vielzahl der Fälle einen Gratis-Kinderbetreuungsplatz für dieses Kind zumindest in Halbtagsform in einer Kinderbetreuungseinrichtung bedeutet. Liegt das Einkommen der Eltern über diesem Durchschnittseinkommen, so erhalten sie abhängig vom Familieneinkommen eine in 4 Stufen nach unten abgestufte Beihilfe. Über einer Grenze eines jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommens von € 40.000,- haben die Eltern keinen Anspruch auf die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe mehr.
- Dieser „Gratis-Kinderbetreuungsplatz“ ein Jahr vor dem Schuleintritt des Kindes soll der Vorbereitung auf die Schule dienen, deshalb ist der Besuch eines Hortes im Falle einer vorzeitigen Einschulung davon ausgenommen.
- Die Bestimmungen hinsichtlich der bisherigen Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bleiben für alle übrigen Altersgruppen (0 – 15 Jahre) wie bisher aufrecht und dienen der Unterstützung von Eltern in einer finanziellen Notlage, stellen vom System her aber keinen Gratis-Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung dar. Im Gegensatz dazu soll das letzte Kinderbetreuungs-jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht für eine Vielzahl von Kindern einen „Gratis-Kinderbetreuungsplatz“ gewährleisten. Ansonsten werden gegenüber der bisherigen Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nur Änderungen hinsichtlich der Höhe bzw. der Berechnung der Beiträge vorgenommen.
- Wertsicherungsklausel

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Ausgehend von einer 4-stufigen Staffelung und Auszahlung einer Höchstbeihilfe von € 100,- bis zu einem steuerpflichtigen Jahres-Familieneinkommen von €32.500,- entstehen für das Land jährliche Mehrkosten von ca. €10 Mio. Die Ersparnis für ein Jahr Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nach dem bisherigen System in der Höhe von rund € 540.000,- wurde dabei bereits berücksichtigt.

---

Personalkosten: Zusätzlich 2 Dienstposten mit je 100 % in der FA 6B

Programmierkosten für die Mitarbeiter der FA 1B

Zusätzliche Kosten durch vermehrten Bedarf an Drucksorten.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

- Für Kinderbetreuungseinrichtungen werden vom Land Steiermark drei Arten von Förderungen gewährt. Die Erhalter bekommen Beiträge aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Beiträge zum Personalaufwand, die Eltern können eine finanzielle Unterstützung in Form der Landes- Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen.

Derzeit wird diese Kinderbetreuungsbeihilfe auf Grund des § 15 Abs. 1 Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2002, in Verbindung mit der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 38/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2004, den Eltern von Kindern, die eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, gewährt. Dabei ist unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung das Einkommen der Eltern sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder heranzuziehen. Eltern bis zu einem monatlichen Familieneinkommen von € 700,- erhalten die mögliche Höchstbeihilfe von € 50,- (jährliche Valorisierung dieser Beträge), unabhängig von der Anzahl der unversorgten Kinder, darüber gibt es eine Staffelung. Ab einem monatlichen Familieneinkommen von € 1290,- gewährt das Land aber beispielsweise einer Familie mit zwei Kindern keine Förderung mehr. Für diese Familien stellt der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung durch ihr(e) Kind(er) aber noch immer eine große finanzielle Belastung dar.

Durch die gegenständliche Novelle ist beabsichtigt, Eltern von Kindern, die ein Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen Hort, besuchen, finanziell zu entlasten. Damit soll erreicht werden, dass für Familien mit einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Jahres-Familieneinkommen von € 32.500,-, das sind monatlich ca. € 2300,-, für dieses eine Jahr ein Gratis- Kinderbetreuungsplatz zumindest in Halbtagsform in einer Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

- Durch dieses „Gratis-Kinderbetreuungsjahr“ ein Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht soll ein wesentlicher Beitrag zur Sozialisation von Kindern dieser Altersgruppe geleistet werden, indem sie wichtige Basiskompetenzen erlernen bzw. verbessern (z.B. Motorik, soziale Kompetenzen, sprachliche Fähigkeiten), die für ihren Schuleintritt im darauffolgenden Jahr entscheidend sind.

- Da durch die gegenständliche Novelle erreicht werden soll, dass das Kinderbetreuungsjahr für ein Kind ein Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht sehr günstig bzw. oftmals sogar gratis ist, ist davon auszugehen, dass damit auch ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet wird. Einerseits durch die geringere finanzielle Belastung dieser Eltern gegenüber der derzeitigen Lage, andererseits dadurch, dass noch mehr Kinder dieser Altersgruppe dieses Kinderbetreuungsjahr in Anspruch nehmen werden. Eltern wird es dadurch erleichtert, einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Kompetenzlage: Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG 1920 in der Fassung 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes Steiermark.

### 2. Inhalt:

Durch die gegenständliche Novelle soll es künftig zwei verschiedene Arten der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe geben.

Eltern, deren Kinder ein Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Heilpädagogischer Kindergarten, Kinderhaus, Tagesmutter, alterserweiterte Gruppe oder allfällige weitere Modellversuche gemäß § 53 Steiermärkisches Kinderbetreuungssetzung, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004) besuchen, erhalten abhängig von ihrem Einkommen gegenüber der derzeitigen Lage eine deutlich höhere Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bzw. bis zu einem steuerpflichtigen jährlichen Familieneinkommen (§ 2 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004) von € 32.500,- die Höchstbeihilfe von € 100,-. Dies bedeutet in einer Vielzahl der Fälle einen „Gratis-Kinderbetreuungsplatz“ zumindest in Halbtagsform in einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Der jeweilige Betrag der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe (gestaffelt von € 100,- bis € 30,-) für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor dem Erreichen der Schulpflicht wurde unter Berücksichtigung des Familieneinkommens festgelegt (siehe Tabelle).

Für die Ermittlung der untersten Einkommensstufe von €32.500,-- jährlichem steuerpflichtigen Familieneinkommen wurde das durchschnittliche monatliche Brutto-Einkommen eines unselbständig Beschäftigten ohne Beamte, ohne geringfügig Beschäftigte sowie ohne Lehrlinge (€1.908,--) in der Steiermark herangezogen.

Nach Abzug der Sozialversicherung sowie der Berechnung des Jahresgehaltes (14 Bezüge) wurde das **jährliche steuerpflichtige Familieneinkommen** (eine Person mit 100 Prozent und eine weitere mit 50 Prozent Beschäftigungsausmaß) mit **€32.495,19** errechnet.

Bis zu diesem Einkommen wird die Höchstbeihilfe von €100,- gewährt. Darüber ist in Einkommens-Staffeln von jeweils €2.500,- eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe in der Höhe von €80,-, €50,- bzw. €30,- vorgesehen. Ab einem steuerpflichtigen jährlichen Familieneinkommen von €40.000,- erhalten Eltern keine Beihilfe mehr, da davon auszugehen ist, dass der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder für diese Eltern keine große finanzielle Belastung mehr darstellt.

Die Beihilfen für die übrigen Kinderbetreuungsjahre werden wie bisher nach § 15 Abs. 1 Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2002, in Verbindung mit der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 38/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2004, berechnet, wo eine monatliche Höchstbeihilfe von €50,- (jährliche Valorisierung) vorgesehen ist.

Gerade für Kinder im letzten Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht ist der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung als Vorbereitung auf die Schule aus pädagogischer Sicht sehr wichtig. Der Erwerb wichtiger Basiskompetenzen in spielerischer Form ist insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der motorischen und sozialen Fähigkeiten sehr entscheidend für einen erfolgreichen Übertritt in die Schule. Daneben sind an dieser Stelle aber auch die sprachliche Förderung sowie die Integration von Migrantenkindern, bei denen die Sprachproblematik beim Eintritt in die Schule besonders häufig zum Tragen kommt, zu erwähnen. Aus den angeführten Gründen ist der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor dem Schuleintritt besonders wichtig, die höhere Förderung gegenüber den anderen Kinderbetreuungsjahren ist daher sachlich gerechtfertigt.

Aktuell kann für 95% aller Kinder in der Steiermark ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, für das 3. Kinderbetreuungsjahr ist überhaupt von einer 100%igen Deckung auszugehen. Für die eventuell zu erwartende noch stärkere Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen für das letzte Jahr vor dem Schuleintritt sind daher die Voraussetzungen gegeben.

Da dieses „Gratis-Kinderbetreuungsjahr“ der Vorbereitung auf die Schule dienen soll, ist der Hortbesuch eines Kindes im Falle einer vorzeitigen Einschulung davon ausgenommen.

Abgesehen von der unterschiedlichen Berechnung bzw. Höhe der Förderung sind die übrigen Modalitäten für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Eintritt der Schulpflicht gleich wie bei der derzeit geregelten Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Die näheren Bestimmungen dazu sind auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 21 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2002, insbesondere in den §§ 2 und 3 der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 38/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2004, umgesetzt. Diese Regelungen über den Beginnzeitpunkt der Beihilfe sowie das nähere Verfahren könnten daher auch für das letzte Kinderbetreuungsjahr übernommen werden, andererseits wären Teile des § 1 der genannten Verordnung über die Berechnung und Höhe nicht anwendbar. Eine Anpassung der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe im Hinblick auf das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt ist deshalb erforderlich.

Eine Wertsicherungsklausel wie in § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 38/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2004, soll auch für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt sicherstellen, dass durch eine jährliche Indexanpassung der Wert der ausgezahlten Förderung beibehalten wird.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Gliederung der Einkommensstaffel in Beträge von €32.500,-- bis €40.000,-- (mit Sprüngen von jeweils €2.500,-- ) wird angenommen, dass über **90 Prozent aller Erziehungsberechtigten in den Genuss der erhöhten Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe kommen**, wovon rund **75 Prozent** die **Höchstbeihilfe von €100,--** erhalten werden. Lediglich einem geringen Prozentsatz der Erziehungsberechtigten kann voraussichtlich, da das jährliche steuerpflichtige Familieneinkommen den Betrag von €40.000,-- überschreitet, keine Beihilfe gewährt werden.

Vergleichsweise erhielten im Betriebsjahr 2004/05 5.315 Familien einen positiven Bescheid, das entspricht rund 7.500 Kindern. In diesem Zeitraum besuchten insgesamt 31.589 Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Steiermark. Daher haben **bisher** rund **24 Prozent** der Erziehungsberechtigten von Kindern aller Altersstufen **eine Beihilfe erhalten**.

Für das Betriebsjahr 2006/07 wurden ausgehend von einer hundertprozentigen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze durch die altersrelevante Gruppe, das sind 10.234 Kinder im Geburtszeitraum vom September 2000 bis August 2001, sowie unter der Annahme, dass die Betreuung über 12 Monate erfolgt, jährliche Mehrkosten in der Höhe von €10,5 Mio. errechnet. Die Ersparnis für ein Jahr Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nach dem bisherigen System in der Höhe von rund €540.000,- wurde dabei bereits berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung folgender für die Kostenermittlung relevanter Faktoren wird nach realistischer Einschätzung ein jährlicher **Budgetmehrbedarf** in der Höhe von **€10 Mio.** erwartet:

- Nicht alle 10.234 Kinder der altersrelevanten Gruppe besuchen eine Kinderbetreuungseinrichtung.
- Die Betreuung wird in den meisten Fällen nur für einen Zeitraum von 11 Monaten beansprucht.
- Der von den Erhaltern eingehobene Elternbeitrag liegt unter dem jeweiligen Betrag der zu gewährenden erhöhten Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, daher richtet sich die Höhe der Beihilfe nach dem tatsächlich geleisteten Elternbeitrag (vgl. § 15a Abs. 2 der geplanten Novelle).

## PERSONALBEDARF

### Fachabteilung 6B:

Für die Ermittlung des jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommens, Eingabe der Anträge, Berechnung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, Bescheiderstellung und Auszahlung sowie den damit verbundenen Schriftverkehr sind zwei hundertprozentige Dienstposten erforderlich.

10.234 Anträge (Kinder im letzten Jahr vor dem Erreichen der Schulpflicht)  
minus 1.500 Anträge (bisher rund 1.150 positive und 350 negative Bescheide)

**8.734 Anträge = rund 8.500 Mehranträge**

(bisher wurden jährlich rund 12.000 Anträge bearbeitet!)

### Fachabteilung 1B:

Programmierarbeit für das Datenverarbeitungsprogramm

## II. Besonderer Teil

### Zu § 15a Abs. 1:

Die Wortfolge „im Kinderbetreuungsjahr vor dem Eintritt der Schulpflicht“ wurde deshalb gewählt, um für alle Kinder ein besonders gefördertes Kinderbetreuungsjahr bzw. in einer Vielzahl der Fälle sogar einen „Gratis-Kinderbetreuungsplatz“ in diesem einen Jahr zur Verfügung stellen zu können. Die Schulpflicht eines Kindes richtet sich nach § 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, wo vorgesehen ist, dass die Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September beginnt.

Für den Fall, dass ein noch nicht schulpflichtiges Kind, das aber schulreif und bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet, auf Ansuchen der Eltern vorzeitig eingeschult wird und am Nachmittag eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, besteht kein Anspruch auf die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gemäß § 15a, die Eltern erhalten nur die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe wie die Jahre davor. Da die erhöhte Landesförderung für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor allem deshalb gewährt wird, damit die Kinder bestens auf den Schuleintritt vorbereitet werden können, fällt diese Voraussetzung weg, wenn diese Kinder bereits die Schule besuchen.

Die Voraussetzung des regelmäßigen Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung ergibt sich aus § 30 Abs. 2 1. Satz Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004. Die Mindestdauer von vier Wochen wurde deshalb festgeschrieben, da auch § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 38/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2004, vorsieht, dass die Kinderbetreuungsbeihilfe nicht gewährt werden darf, wenn der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung über einen kürzeren Zeitraum als vier Wochen erfolgen soll. Eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Regelmäßigkeit sowie der Mindestdauer des Besuches erscheint für die erhöhte Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe aus Gründen der Vollziehbarkeit erforderlich.

Aus der Tabelle ergibt sich gestaffelt nach dem steuerpflichtigen jährlichen Familieneinkommen die vom Land Steiermark jeweils zu gewährende monatliche Beihilfe, wobei bis zu einem Familieneinkommen von €32.500,- die Höchstbeihilfe von €100,- gewährt wird. Die Zahl der unversorgten Kinder sowie der zumutbare Aufwand werden im Gegensatz zur Beihilfe für die übrigen Kinderbetreuungsjahre hier nicht berücksichtigt. Dass kein zumutbarer Aufwand festgelegt wird, ergibt sich aus der Wichtigkeit dieses letzten Kinderbetreuungsjahres vor Schuleintritt und der Bestrebung, dass möglichst viele Kinder in den „Genuss“ dieses für sie so entscheidenden Jahres kommen sollen.

### Zu § 15a Abs. 2:

Damit soll vermieden werden, dass für ein- und dasselbe Kind zweimal Beihilfen nach diesem Gesetz beantragt werden.

### Zu § 15a Abs. 3:

Die Regelung, dass die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nicht höher sein darf als der tatsächlich geleistete Beitrag ist auch hinsichtlich der derzeitigen Beihilfe in § 15 Abs. 3 letzter Satz Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2002, festgeschrieben und soll verhindern, dass Eltern aus dem Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung durch ihr Kind ein „Gewinn“ entsteht.

Auch die Bestimmung, dass bei Tagesmüttern (-vätern) die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nur für Tageskinder gewährt wird, gilt bereits für die derzeitige Förderung (§ 1 Abs. 4 der Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 38/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2004) und soll klarstellen, dass Tagesmüttern (-vätern) für „leibliche oder sonst verwandte Kinder“ (vgl. § 43 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004) keine Förderung gewährt wird.

Die meisten der derzeitigen Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes gelten auch für die neue erhöhte Förderung für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt, insbesondere jene über die Berechnung des elterlichen Einkommens sowie die Anzeige- und Meldepflichten, einige Regelungen müssen jedoch ausgenommen werden. § 15 deshalb, da dort vor allem die Besonderheiten der Berechnung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe festgeschrieben sind, nämlich die Berücksichtigung der zumutbaren Belastung sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder und die Zugrundelegung eines fiktiven Betrages für die Berechnung der Beihilfe. Jene Bestimmungen, die auch für die erhöhte Förderung nach dem neuen § 15a gelten sollen, wurden explizit in § 15a Abs. 2 aufgenommen. § 20 Abs. 1 2. und 3. Satz sind deshalb nicht anzuwenden, da dort vorgesehen ist, dass die Landesregierung zur Vereinfachung für die Eltern von einer weiteren Antragstellung bei mehrjährigem Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung durch ein Kind absehen kann. Da die erhöhte Förderung aber nur für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt, dh. für ein Kinderbetreuungsjahr, gewährt wird, ist eine Weitergewährung nicht möglich.

**Zu § 15a Abs. 4:**

Diese Bestimmung enthält die Wertsicherungsklausel sowohl für die Beihilfe als auch für die Einkommensgrenzen, um die Inflation abzugelten und sicherzustellen, dass der Wert der Förderung beibehalten wird.

**Zu § 26a:**

Die gegenständliche Novelle soll aus Gründen der leichten Vollziehbarkeit mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2006 /2007, das ist der 11.9.2006, in Kraft treten.